

Betrauungsakt
des Landkreises Waldshut

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und
den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter
Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

§ 1
Sicherstellungsauftrag

(1) Nach § 1 Landespflegegesetz soll der Bevölkerung eine möglichst wohnortnahe leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur zu sozial tragbaren Pflegesätzen gewährleistet werden. Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, die notwendige Grundversorgung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(2) Der Landespflegeplan Baden-Württemberg, der nach § 3 Abs. 2 Landespflegegesetz Grundsätze und Ziele für die notwendige, leistungsfähige und wirtschaftliche Grundversorgung der Bevölkerung umfasst und den Rahmen für die Kreispflegepläne bildet, weist für den Landkreis folgende Varianten für den Bedarf an stationären Pflegeplätzen aus:

	untere Variante	obere Variante
- Dauerpflege	1380	1520
- Kurzzeitpflege	40	60
- Tagespflege/Nachtpflege	90	120

(3) Nach den Festlegungen des Kreispflegeplans deckt der Eigenbetrieb Pflegeheim des Landkreises Waldshut den Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen in Höhe von 85 Pflegeplätzen, den Bedarf an reinen Kurzzeitpflegeplätzen in Höhe von 10 Pflegeplätzen.

Die Aufnahme in den Kreispflegeplan hat der Kreistag mit Beschluss vom 26.05.1993 festgestellt.

(4) Der Eigenbetrieb Pflegeheim des Landkreises Waldshut hat mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe für den Eigenbetrieb Pflegeheim des Landkreises Waldshut mit Datum vom 01.11.2009 einen unbefristeten Versorgungsvertrag über 85 vollstationäre Pflegeplätze (einschließlich 10 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) abgeschlossen.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)

(1) Der Landkreis Waldshut beauftragt den Eigenbetrieb Pflegeheim des Landkreises Waldshut als Träger des „Seniorenwohnen Jestetten“ mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse:

1. Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung

- Stationäre Pflegeleistungen in der Dauerpflege sowie in der Kurzzeitpflege, bestehend aus den erforderlichen Pflegeleistungen, einschließlich Leistungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege sowie Unterkunft und Verpflegung

2. Unmittelbar mit dieser Tätigkeit verbundene Nebenleistungen:

- Taschengeldverwaltung für die Bewohner der Einrichtung/en
- Erbringung von Zusatzleistungen in der stationären Pflege nach § 88 SGB XI, insbesondere im Bereich der Unterkunft und Verpflegung, soweit die Erbringung der Zusatzleistung nicht als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu werten ist

(2) Daneben erbringt die Pflegeeinrichtung noch folgende Dienstleistung, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählt:

- Betreuungsträgerschaft „Betreutes Wohnen Wohnpark Winkel“, Jestetten

(3) Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf den 01.12.2023.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages leistet der Landkreis eine Ausgleichsleistung, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan ergibt. Der Jahresfehlbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Pflegeheimes auf die Gewährung der Ausgleichsleistung.

(2) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.

(3) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung des Pflegeheimes erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt das Pflegeheim den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss.

(2) Der Landkreis fordert das Pflegeheim zur Rückzahlung der Überkompensation auf.

(3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann das Pflegeheim diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistel-

lungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Dieser Betrauungsakt wurde in der Kreistagssitzung vom 18. Dezember 2013 beschlossen.

Waldshut-Tiengen, den

Tilman Bollacher, Landrat